

fiens den Standpunkt, den die Minorität der Deputation eingenommen hat, kurz zu kennzeichnen.

Die Sache liegt, wie die Minorität annimmt, folgendermaßen: In den hier fraglichen Ortschaften war zwar die Minderpest noch nicht ausgebrochen, die Orte waren noch nicht verseucht; indessen die Orte waren von der Minderpest bedroht. Es war also der Zeitpunkt gekommen, wo die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, welche § 1 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 vorschreibt, sofort zu treffen waren. Unter diesen Maßregeln befindet sich zunächst und hauptsächlich auch die Absperrung des Ortes, resp. des Gemeindebezirks und diese Absperrung mußte also auch hier von der Polizeibehörde angeordnet werden. Militärische Hilfe war nicht sofort zur Verfügung — was aber, wie es scheint, nicht an der königl. Kreishauptmannschaft, sondern vielleicht am Militärcommando gelegen hat, welches wahrscheinlich nicht gleich Militär zur Disposition stellen konnte — und es mußte also die Absperrung durch Civilwachen erfolgen. Was die Kosten für derartige Civilwachen anlangt, so sagt das Reichsgesetz, daß hierüber die Landesgesetzgebung zu bestimmen habe. Ein neues sächsisches Landesgesetz in dieser Beziehung haben wir nicht und es muß also die Bestimmung des § 24 des sächsischen Gesetzes vom 30. April 1868 noch Geltung haben. In diesem Gesetze ist aber ausdrücklich ausgesprochen, daß derartige Civilwachen durch die Gemeinden zu bezahlen sind, und dieser Grundsatz schien uns auch insofern ganz richtig, als er sich deckt mit dem Grundsatz, welcher ausgesprochen ist in der revidirten Landgemeindeordnung. Dort ist in § 74 gesagt, daß es Sache des Gemeindevorstandes sei, diejenigen Maßregeln zu treffen, die dazu dienen, die Invasion von Seuchen zu verhindern, und in § 75 ist weiter gesagt, daß diejenigen Unkosten, die durch derartige polizeiliche Maßregeln nothwendig werden, von der Gemeinde zu bezahlen sind. Es decken sich also hier, wie schon gesagt, die Bestimmungen des Gesetzes von 1868 mit denen der Landgemeindeordnung vollständig. Vom rechtlichen Standpunkte aus war also den Gemeinden nicht zu helfen. Was das Gesetz bestimmt hat, das hat geschehen müssen.

Aber auch was den Billigkeitsstandpunkt anlangt, hat die Minorität der Deputation zu dem beifälligen Gutachten der Majorität nicht kommen können. Es hat, wie den Herren bekannt ist, in sehr vielen Orten des Königreichs Sachsen die Minderpest geherrscht. Ueberall haben derartige Wachen sich nothwendig gemacht und überall sind dieselben von den Gemeinden bezahlt worden. Höchstens in der einen oder anderen Amtshauptmannschaft hat der Bezirk diese Remuneration übernommen, wie es z. B. der Fall gewesen ist im Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden. Derartige Ab-

sperrungs- und sonstige Maßregeln sind übrigens nicht bloß in den Fällen, von denen in der vorliegenden Petition die Rede ist, sondern an allen Orten, wo die Minderpest einmal geherrscht hat, nicht bloß im Interesse dieser Orte selbst, sondern stets zugleich auch im Interesse des ganzen Landes getroffen worden. Wenn wir nun im vorliegenden Falle uns günstig für die Gemeinden aussprechen wollten, die hier petitionirt haben, und diesen ihre Unkosten restituirt würden, so würde das die Folge haben, daß sämtliche übrige Gemeinden im Lande, wo Minderpest geherrscht hat, und besonders deren Bezirksvertretungen sofort kommen und um eine gleiche Berücksichtigung bitten würden und die Gewährung aller dieser Gesuche würde eine bedeutende Summe erfordern, die uns bei der jetzigen Finanzlage doch etwas gentren könnte. Ich glaube also, meine Herren, daß es am besten ist, wenn die hohe Kammer sich dem Minoritätsvotum anschließt.

Auch war die Deputation in ihrer Minorität nicht der Ansicht, daß für die königl. Staatsregierung irgend ein Grund vorliegt, die Bestimmung des § 24 des sächsischen Gesetzes, welche ich vorhin erwähnt habe, zu ändern. Schlußlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Beträge, um die es sich hier handelt, für die einzelnen jetzt petirenden Gemeinden ziemlich gering sind. Es sind 20 Gemeinden, die sich in den Betrag theilen, und der Betrag beläuft sich auf zusammen 1934 Mark, also auf durchschnittlich noch nicht 100 Mark für die einzelne Gemeinde. Ich dünkte, über diese 100 Mark würde jede Gemeinde hinwegkommen können. Wenn die Gemeinden das Selfgovernment wollen, dann müssen sie doch auch den Aufwand bezahlen, der aus dem Selfgovernment für sie erwächst.

Ich ersuche Sie also nochmals, meine Herren, sich dem Votum der Minorität anzuschließen.

Referent der Majorität Uhle (Plaue): Meine Herren! Aus Dem, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, acceptire ich bestens den Ausspruch, daß der Grundgedanke des betreffenden Gesetzes sei, daß Alle mitzuwirken haben bei der Abwendung derartiger Gefahren. Mir scheint aber und der Majorität der Deputation hat geschienen, daß dieser Grundgedanke des Gesetzes im speciellen vorliegenden Falle nicht zur Durchführung gebracht worden sei. Es ist wenigstens ein schlechter Trost für die betreffenden Gemeinden, wenn ihnen gesagt wird, Das, was sie jetzt vielleicht einseitiger Weise allein zuviel haben tragen müssen, würde gelegentlich einmal ausgeglichen werden, wenn die Minderpest von einer anderen Seite der Landesgrenze einträte. Ich bleibe nach, wie vor stehen bei dem Vorschlage der Majorität. Die Majorität empfiehlt ja nicht Berücksichtigung, sie sagt ja nicht, daß sie wünsche, daß die